



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

22.07.2019  
Nr. 49/2019  
Seite 357 - 360

Dreizehnte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (XIII. ÄO AT PO) vom 18. Juli 2019



Dreizehnte Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (XIII. ÄO AT PO) vom 18. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805), hat der Senat der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster vom 18. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2008 vom 20. März 2008, Seite 76 - 94), in der zurzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Mutterschutz wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) darf eine Studentin in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen nach der Entbindung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Geburt bei dem Kind i. S. d. § 2 SGV IX ärztlich festgestellt wird, s. § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG) nicht an einer Prüfung teilnehmen, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
  - (2) Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss abzugeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, jedoch nur bis zum Antritt der Prüfung widerrufen werden. Nach Antritt der Prüfung kann die Erklärung nicht mehr (rückwirkend) widerrufen werden; es gelten dann die Bestimmungen des § 11 AT PO.
  - (3) Im Übrigen wird der Kandidatin auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen, wenn der reguläre Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfristen (siehe Absatz 1) liegt.
  
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
  - (4) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Abschlussarbeit betreut haben (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen.
  
3. In der Anlage wird die Abkürzung „OVG NW“ durchgängig durch die Abkürzung „OVG NRW“ ersetzt.



4. In der Anlage wird unter Ziffer 2.1 im Satz 1 der Passus „Fragen mit vertretbarer Antwortmöglichkeit“ durch den Passus „Fragen mit unvertretbarer Antwortmöglichkeit“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 08. Juli 2019.

Münster, den 18. Juli 2019

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski